

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters in der Gemeinde Kirchen (Sieg)



RheinlandPfalz

VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT
WESTERWALD-TAUNUS

In der Gemarkung Wehbach wurde das Liegenschaftskataster für das nachfolgend aufgeführte Flurstück aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts Betzdorf vom 24.04.2014 (Aktenzeichen HO 925-1) aktualisiert.

Das folgende Flurstück ist von der Aktualisierung betroffen:

Gemarkung: Wehbach, Flur: 1, Flurstück: 4/6, Lagebezeichnung: Sieg

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung werden die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke öffentlich bekannt gegeben. Der Beschluss des Amtsgerichts hat unter anderem folgenden Wortlaut:

„Das Eigentum an der Sieg steht daher nach wie vor den Eigentümern der Anliegergrundstücke zu, ...“

Der Beschluss des Amtsgerichts Betzdorf kann in der Zeit vom **07.02.2025** bis **21.03.2025** beim Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Dienstort Westerburg, Jahnstraße 5, 56457 Westerburg, während der Dienststunden (Montag – Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Es sind zwecks Einsichtnahme zwingend Terminvereinbarungen notwendig.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

[Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe kann auch auf der Internetseite des Vermessungs- und Katasteramtes Westerwald-Taunus eingesehen werden.](#)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Jahnstraße 5, 56457 Westerburg erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus finden Sie auf [unserer Internetseite](#).

Im Auftrag

gez. Georg Reutelsterz, Obervermessungsrat